

BL_GERICHTE 810 20 43 vom 4. Februar 2020

BL Gerichte, 2020-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_43

FR: BL_GERICHTE 810 20 43 du 4 février 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 43 del 4 febbraio 2020

Regeste

Verfügung vom 4. Februar 2020 (810 19 282)/Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses

Erwägungen

E. 3

Mit Eingabe vom 6. Februar 2020 ersuchte A.____, weiterhin vertreten durch Advokat Dr. Peter Studer, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

E. 4

Gleichen Tags teilte Werner Rufi, Advokat in Oberwil, seine Mandatierung durch A.____ mit und stellte im Namen von A.____ ein Wiedererwägungsgesuch. Zugleich ersuchte Advokat Werner Rufi um Gewährung der Akteneinsicht, welche ihm mit Schreiben vom 10. Februar 2020 gewährt wurde.

E. 5

Am 6. Februar 2020 leistete A.____ die am 27. Januar 2020 fällige zweite Rate des Kostenvorschusses. Am 22. Februar 2020 ging eine weitere Rate beim Kantonsgericht ein. Die letzte Rate ging am 3. März 2020 beim Kantonsgericht ein.

E. 6

Mit Eingabe vom 28. Februar 2020 teilte Advokat Rufi dem Kantonsgericht mit, es handle sich vorliegend nicht um eine "Doppelvertretung", sondern um eine externe zusätzliche Rechtsabklärung durch sein Büro. Advokat Dr. Studer sei weiterhin der Rechtsvertreter von A.____.

E. 7

Festzustellen ist zunächst, dass die mit eingeschriebenem Brief vom 26. November 2019 angesetzte, unerstreckbare Nachfrist zur Bezahlung der zweiten Rate des Kostenvorschusses am 27. Januar 2020 endete und innert dieser Nachfrist die zweite Rate des Kostenvorschusses nicht geleistet wurde, weshalb das Kantonsgericht das Beschwerdeverfahren mit Abschreibungsverfügung vom 4. Februar 2020 als gegenstandslos abschrieb.

E. 8

Zu prüfen ist demnach vorliegend einzig, ob die Frist gestützt auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gründe wiederhergestellt werden kann.

E. 8.1

Gemäss § 23 VPO gelten für die Wiederherstellung von Fristen sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988. Nach § 5 Abs. 5 VwVG BL kann eine Partei, die unverschuldet verhindert gewesen ist, fristgemäss zu handeln, innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses die Wiederherstellung der Frist verlangen. Eine Wiederherstellung der Frist fällt somit nur dann in Betracht, wenn das Fristversäumnis auf unabwendbare, unverschuldete Hindernisse zurückzuführen ist. Entscheidend ist dabei, dass der Grund die Pflichtige objektiv daran gehindert hat, die Frist einzuhalten, und diese nicht in der Lage gewesen ist, die nötigen Schritte zur Fristwahrung rechtzeitig vorzunehmen. In Frage kommen Fälle plötzlicher schwerer Krankheit der Betroffenen, pflichtwidriges Verhalten der Post, Epidemien oder Katastrophenfälle. Nicht ausreichend sind bloss organisatorische Unzulänglichkeiten, Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit oder Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften (Urteil des Bundesgerichts 2C_847/2013 vom 18. September 2013 E. 2.2). Nach der Praxis und Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der Fristwiederherstellungsgründe grundsätzlich ein strenger Massstab anzulegen, d.h. es sind hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Pflichtigen zu stellen: Nur klare Schuldlosigkeit der pflichtigen Person und ihres Vertreters können zur Fristwiederherstellung führen. Insbesondere stellt ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen kein unverschuldetes Hindernis dar (Urteil des Bundesgerichts 2C_703/2009 vom 21. September 2010 E. 3.3 m.w.H.).

E. 8.2

Der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin bringt vor, er habe sich nach Erhalt der Abschreibungsverfügung telefonisch beim Ehemann der Gesuchstellerin erkundigt, weshalb er die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt habe und zur Antwort bekommen, er habe den Termin übersehen, er könne aber den noch offenen Gerichtskostenvorschuss nach seiner Rückkehr am kommenden Samstag (er befinde sich derzeit geschäftlich in Serbien) unverzüglich begleichen. Weiter bringt der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin vor, sie und ihr Kind seien - wie den Akten zu entnehmen sei - wirtschaftlich total vom Ehemann und Vater abhängig. Ihr Ehemann habe sich denn auch von Beginn an bereit erklärt, für die Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit dem Familiennachzug anfallen, aufzukommen. Weiter führt der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin aus, er habe dem Ehemann die vier Einzahlungsscheine übergeben mit dem Hinweis, dass die einzelnen Raten fristgerecht bezahlt werden müssten, und sei wie seine Mandantin davon ausgegangen, dass der Ehemann die Raten ordnungsgemäss bezahle. Da sich seine Mandantin aufgrund ihres Alters und ihrer Unerfahrenheit voll auf ihren Ehemann verlassen habe, könne ihr am Versäumnis kein Verschulden angelastet werden. Advokat Rufi bringt in seiner Eingabe vom 6. Februar 2020 namens der Gesuchstellerin als Fristwiederherstellungsgrund vor, deren Ehemann sei auf einer Geschäftsreise gewesen, weshalb die Zahlung der Rate bei ihr untergegangen sei.

E. 8.3

Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Umstände (Unerfahrenheit, Alter, finanzielle Abhängigkeit vom Ehemann, Geschäftsreise des Ehemanns etc.) stellen allesamt keine Gründe für eine Fristwiederherstellung dar. Vielmehr zeigen die Ausführungen der Gesuchstellerin klar auf, dass die Nichteinhaltung der Nachfrist zur Leistung der zweiten Rate des Kostenvorschusses auf einer Nachlässigkeit des Ehemanns der Gesuchstellerin beruht, der sich auf eine Geschäftsreise nach Serbien begeben und es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die Rate rechtzeitig bezahlt wird. Diese Nachlässigkeit des Ehemanns

muss sich die - notabene anwaltlich vertretene - Gesuchstellerin anrechnen lassen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf den Rechtsvertreter der Gesuchstellerin keinerlei Fristwiederherstellungsgründe geltend gemacht werden. Damit wäre es auch ihm ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich zu vergewissern, dass seine Mandantin (bzw. die von ihr beigezogenen Personen) rechtzeitig handeln, oder innert der gesetzten Nachfrist anstelle seiner Mandantin zu handeln. Damit sind die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung nicht gegeben und das Gesuch um Wiederherstellung der Nachfrist ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 500.-- zu tragen (§ 20 Abs. 1 und 3 VPO). Diese werden mit dem im Verfahren 810 19 282 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der im Verfahren 810 19 282 zuviel geleistete Kostenvorschuss wird der Gesuchstellerin nach Rechtskraft dieses Entscheids zurückbezahlt. Die Parteikosten werden wettgeschlagen (§ 21 Abs. 3 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Das Gesuch um Fristwiederherstellung wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss im Verfahren 810 19 282 in der Höhe von Fr. 2'100.-- verrechnet. Der zuviel geleistete Kostenvorschuss wird der Gesuchstellerin zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen
Vizepräsident Gerichtsschreiber
Gegen diesen Entscheid wurde am 11. Mai 2020 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C_361/2020) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.